



# Überschuldung aus Sicht eines Wirtschaftsprüfers

Matthias Beck  
20. Juni 2008

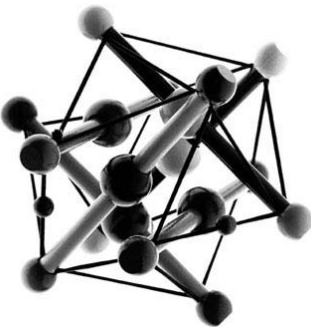
 **ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do

---

## Inhalt

---

### Kapitel

- 
- 1 Begriffsbestimmung
  - 2 Prüfung der Überschuldung – Was heißt das in der Praxis?
  - 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
  - 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
  - 5 Fazit

# 1. Einführung

## Berufsrechtliche Quellen / Begriffsbestimmung

---

- ▶ **IDW FAR 1/1991**; Anforderung an Sanierungskonzepte (in Überarbeitung)
- ▶ **IDW FAR 1/1996**; Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen
- ▶ **IDW PS 800**; Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit

### Insolvenzrechtliche Definition

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 II InsO).

### Unterbilanz

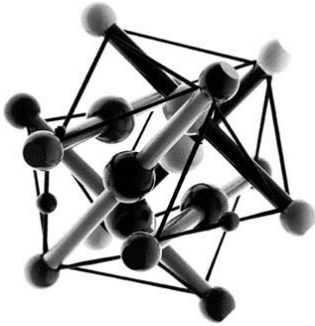
Eine Unterbilanz liegt vor, wenn das bilanzielle Eigenkapital nicht mehr das Stammkapital deckt (§ 30 GmbHG).

# 1. Einführung

## Begriffsbestimmung

---

- ▶ Von der insolvenzrechtlich geprägten **Fortbestehensprognose** zu unterscheiden ist die für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung zu erstellende **Fortführungsprognose** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- ▶ Die Fortführungsprognose geht über die lediglich liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose hinaus und ergänzt den Überschuldungsstatus um dessen Fortschreibung innerhalb des Prognosezeitraums (**Reinvermögensvorschau**).
- ▶ Die positive Fortführungsprognose ist eine begründete Aussage darüber, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** seine Aktivitäten fortführen kann.
- ▶ Zur Erstellung der **Fortbestehensprognose** wird nur die **Zahlungsfähigkeit** betrachtet, so dass der Standard **PS 800** herangezogen werden kann.



## Kapitel

1 Begriffsbestimmung

**2 Prüfung der Überschuldung – Was heißt das in der Praxis?**

3 Wertansätze im Überschuldungsstatus

4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

5 Fazit

---

## 2. Prüfung der Überschuldung Was heißt das in der Praxis?

---

- ▶ Der Eintritt einer bilanziellen Überschuldung (**handelsrechtlich ermittelter Jahresabschluss**) ist stets Anlass, zu prüfen, ob dies mit einer insolvenzrechtlichen Überschuldung einhergeht.
- ▶ Der Eintritt der Überschuldung und die **Kenntniserlangung** fällt idR nicht auf den gleichen Zeitpunkt; eine Ermittlung der Überschuldung ist einzuleiten, sobald diese nicht mehr sicher ausgeschlossen werden kann.
- ▶ Ausgangspunkt für die Erstellung des Überschuldungsstatus ist eine zeitnahe Handelsbilanz
  - ▶ **Problem: Unterjährig ungeprüfte Datenbasis**
  - ▶ **Muss man unterjährig einen Abschluss in geprüfter Qualität aufstellen?**
- ▶ IDW FAR 1 / 1996 versteht Prüfung eher im Sinne einer **sachgerechten Beurteilung**.



## Kapitel

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
- 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus**
- 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
- 5 Fazit

---

## 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus

---

- ▶ Handelsrechtliche **Ansatz- und Bewertungsvorschriften** wie z.B. Anschaffungskosten-, Imparitäts-, Realisations- und Vorsichtsprinzip sind **nicht maßgeblich**.
- ▶ Der Ansatz der **Vermögenswerte und Schulden** wird bestimmt durch deren Verwertbarkeit im Rahmen des zugrunde liegenden **Unternehmenskonzepts** (Gläubigerschutz von besonderer Bedeutung).
- ▶ In der Handelsbilanz **nicht berücksichtigte Vermögenswerte und Schulden** sowie alle konzeptbedingten Aufwendungen für die Restrukturierung (z.B. Schließung von Teilbetrieben, Sozialplan) bzw. Liquidation (z.B. Verwertungskosten, Sozialplan) sind zu berücksichtigen.
- ▶ Über den **Ansatz und die Bewertung** im Überschuldungsstatus entscheidet die rein liquiditätsorientierte **Fortbestehensprognose**
  - ▶ bei positiver Fortbestehensprognose werden **Fortführungswerte** angesetzt
  - ▶ bei negativer Fortbestehensprognose werden **Liquidationswerte** angesetzt(anderer Ansicht: Budde/Förschle, welche auch bei drohender Überschuldung Liquidationswerte ansetzen, damit handelsrechtliche Fortführungsprognose entscheidend)

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus bei positiver Fortbestehensprognose

---

#### Ansatz- und Bewertungsgrundsätze bei positiver Fortbestehensprognose

- ▶ **Vermögenswerte und Schulden** sind grundsätzlich mit dem Betrag anzusetzen, der ihnen als Bestandteil des Gesamtkaufpreises des Unternehmens bei konzeptgemäßer Fortführung beizulegen wäre. (siehe IDW FAR 1/1996, dem Teilwertgedanken folgend)
- ▶ **Stille Reserven** und **Lasten** sind aufzudecken.
- ▶ Vom Unternehmen selbst geschaffene **immaterielle Werte** (z.B. Markenrechte, Know-how) sind anzusetzen.
- ▶ **Firmenwert** kann unter strengen Maßstäben angesetzt werden.

Quelle: Budde, Förtsche: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 100ff.

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus bei negativer Fortbestehensprognose

---

#### Ansatz- und Bewertungsgrundsätze bei Liquidationsannahme

- ▶ Bei einer **Einzelliquidation** aller vorhandenen VG sind die maßgeblichen Wertansätze die erwarteten **Einzelveräußerungserlöse**, ggf. **abzüglich** noch **zu erwartende Aufwendungen** für die Veräußerung
  - ▶ Risiko: erheblicher Ermessensspielraum
- ▶ Alle durch die Liquidation bedingten **zusätzlichen Schulden** sind zu berücksichtigen, insbesondere:
  - ▶ Kosten für Sozialpläne
  - ▶ Laufende Gehälter der Mitarbeiter bis zu ihrem Ausscheiden
  - ▶ Abfindungen
  - ▶ Dauerschuldverhältnisse aus z.B. Mietverträgen
- ▶ Die für die Fortführung der **schwebenden Geschäfte** geltende „Ausgeglichenheitsvermutung“ kehrt sich in eine „Unausgeglichenheitsvermutung“ um.

Quelle: Budde, Förtsche: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 90ff.

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Going Concern Werte vs. Liquidationswerte

	Going Concern Werte	Liquidationswerte
<b>Ausstehende Einlagen</b>	In der Höhe, in der mit ihrer Einbringlichkeit gerechnet werden kann	Siehe links
<b>Originärer GFW</b>	Kein Ansatz - nur wenn nach sachverständigen Urteil ein GFW beim Verkauf erzielbar ist	Wenn eine Veräußerung ganzer Betriebsteile sehr wahrscheinlich ist
<b>Derivativ erworbener GFW</b>	Darf angesetzt werden, wenn er auch im JA unter GC-Prämissen angesetzt werden würde	Siehe originärer GFW
Bilanzierungshilfen für <b>aktive latente Steuern u. Ingangs- u. Erweiterungsaufw.</b>	Dürfen nicht angesetzt werden	Siehe links
<b>Eigene Anteile</b>	Dürfen nur angesetzt werden, wenn eine Veräußerung bereits vereinbart wurde oder bei Existenz eines aktiven Marktes	Kein Ansatz

Quelle: Budde, Förtschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 110ff.

20.06.2008

Seite 11

 **ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Going Concern Werte vs. Liquidationswerte

	Going Concern Werte	Liquidationswerte
<b>Aktive RAP</b>	Dürfen angesetzt werden	Nur wenn bei Kündigung des Vertrages mit einer tatsächlichen Rückerstattung zu rechnen ist
<b>Pensionsverpflichtungen</b>	Sind im vollen Umfang anzusetzen für mittelbare wie auch unmittelbare Verpflichtungen	Ansprüche die durch Entlassungen verfallen, brauchen nicht angesetzt werden
<b>Rückstellung für Rekultivierungs- oder Entsorgungsverpflichtungen</b>	Sind mit zeitanteiligem Teilerfüllungsbetrag anzusetzen	Sind auf ihren Erfüllungsbetrag heraufzusetzen
<b>Für Dritte verwertbare Kostenvorteile</b>	Dürfen nicht angesetzt werden	Dürfen angesetzt werden
<b>Passive latente Steuern und SoPo mit Rücklagenanteil</b>	Grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch ggf. Korrektur um überschuldungsstatusbedingte Effekte (aktive latente Steuern, Verlustvortrag)	Siehe links
<b>Verbindlichkeiten</b>	Sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen	Siehe links

Quelle: Budde, Förtschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 110ff.

20.06.2008

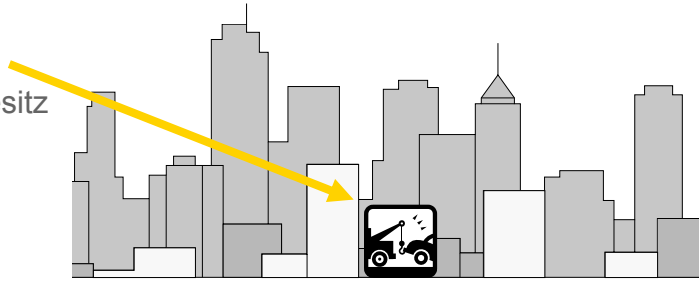
Seite 12

 **ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Beispiel:

#### Eckdaten:

- ▶ Autowerkstadt Frankfurt Innenstadtlage
- ▶ Grundstück 5.000 qm seit 1925 in Firmenbesitz
- ▶ Finanzplanung ausgeglichen
- ▶ Nur „Rote Null“ als nachhaltiges Ergebnis erreichbar



#### Überschuldungsstatus Liquidation

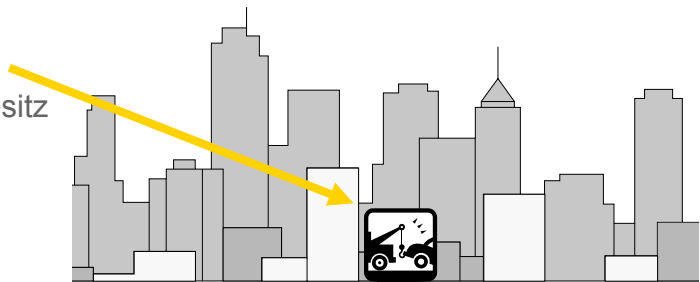
#### Überschuldungsstatus Fortführung

<b>A. Anlagevermögen</b> I. Immat. VG <b>II. Immobilien 5.000</b> III. Finanzanlagen		<b>A. Reinvermögen -4.000</b> <b>B. Rückstellungen</b> I. Sozialplan 3.000 II. Schadensersatz 500 III. Sonstige 1.000		<b>A. Anlagevermögen</b> I. Immat. VG <b>II. Immobilien 100</b> III. Finanzanlagen		<b>A. Reinvermögen -2.900</b> <b>B. Rückstellungen 1.000</b> <b>C. Verbindlichkeiten 8.000</b>	
<b>B. Umlaufvermögen</b> I. Vorräte 1.000 II. Ford. / sonst. VG 1.500 III. Kasse 1.000		<b>C. Verbindlichkeiten 8.000</b>		<b>B. Umlaufvermögen</b> I. Vorräte 3.000 II. Ford. / sonst. VG 2.000 III. Kasse 1.000			
<u>8.500</u>		<u>8.500</u>		<u>6.100</u>		<u>6.100</u>	

### 3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Beispiel:

#### Eckdaten:

- ▶ Autowerkstadt Frankfurt Innenstadtlage
- ▶ Grundstück 5.000 qm seit 1925 in Firmenbesitz
- ▶ Finanzplanung ausgeglichen
- ▶ Nur „Rote Null“ als nachhaltiges Ergebnis erreichbar



#### Überschuldungsstatus Liquidation

#### Überschuldungsstatus Fortführung

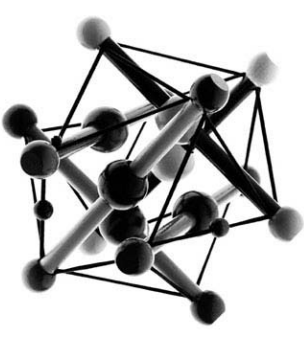
<b>A. Anlagevermögen</b> I. Immat. VG <b>II. Immobilien 10.000</b> III. Finanzanlagen		<b>A. Reinvermögen 1.000</b> <b>B. Rückstellungen</b> I. Sozialplan 3.000 II. Schadensersatz 500 III. Sonstige 1.000		<b>A. Anlagevermögen</b> I. Immat. VG <b>II. Immobilien 100</b> III. Finanzanlagen		<b>A. Reinvermögen -2.900</b> <b>B. Rückstellungen 1.000</b> <b>C. Verbindlichkeiten 8.000</b>	
<b>B. Umlaufvermögen</b> I. Vorräte 1.000 II. Ford. / sonst. VG 1.500 III. Kasse 1.000		<b>C. Verbindlichkeiten 8.000</b>		<b>B. Umlaufvermögen</b> I. Vorräte 3.000 II. Ford. / sonst. VG 2.000 III. Kasse 1.000			
<u>13.500</u>		<u>13.500</u>		<u>6.100</u>		<u>6.100</u>	

### 3. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

- ▶ Es gilt der Grundsatz, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände niemals höher sein darf als der **Barwert der erwarteten zukünftigen Einzahlungsüberschüsse**.
- ▶ Im Beispiel:
  - ▶ Bei Liquidation der Firma ist das Innenstadtgrundstück **5.000 TEUR** wert (**Marktpreis**).
  - ▶ Bei Fortführung des Unternehmens ist jedoch aufgrund der Ertragslage nur eine minimale Miete zahlbar, so dass der Grundstückswert bei Fortführungswerten keine stillen Reserven enthält.
- ▶ Falls Eigennutzung nicht zu Gewinnen führt, welche die **Vorteilhaftigkeit der Eigennutzung** erkennen lassen: Dann **kein Ansatz von Liquidationswerten (Marktpreisen)** im Fortführungsfall.

## Inhalt

### Kapitel

- 
- 1 Begriffsbestimmung
  - 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
  - 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
  - 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen**
  - 5 Fazit



## 4. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

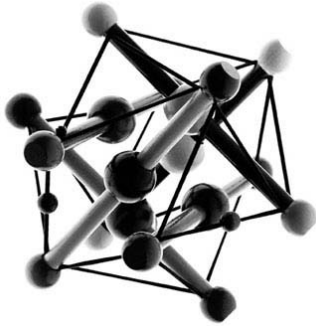
---

- ▶ Der zur Bewertung des gesamten Unternehmens theoretisch richtige Ansatz folgt einem **Ertragswert**, siehe IDW S1, bzw. einem **Discounted Cash Flow**-Verfahren.
- ▶ Da der Sinn und Zweck der Überschuldungsprüfung jedoch ist, eine Aussage zu treffen, ob zum Stichtag das Vermögen die Schulden übersteigt, ist es sachgerechter, folgende Frage zu stellen:
  - ▶ Wie würde konkret ein Investor seinen Angebotspreis ermitteln?
- ▶ Investoren rechnen regelmäßig mit Multiples (EBITDA, EBIT)!

## 4. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

---

- ▶ Unterschreitet der so übergangsweise ermittelte **Unternehmensgesamt**wert den **Wert der Aktivseite** im Überschuldungsstatus, ist dies ein Indikator für zu hohe Wertansätze.
- ▶ Ist der Wert des Fremdkapitals höher als der ermittelte Unternehmensgesamtwert, so ist dies ein Indikator für eine **Überschuldung**, da bei einem Verkauf des Unternehmens starke Indizien dafür sprechen, dass **eine Schuldendeckung** nicht erreicht werden kann.



## Kapitel

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
- 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
- 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
- 5 **Fazit**

---

## 5. Fazit

---

- ▶ Insolvenzrechtlich: **Fortbestehensprognose**, liquiditätsorientiert
- ▶ Handelsrechtlich: **Fortführungsprognose**, mit Reinvermögensvorschau
  
- ▶ Die „Prüfung“ der Überschuldung ist keine Sonderform der Abschlussprüfung, sondern eine sachgerechte Ermittlung bzw. Beurteilung eines Überschuldungsstatus.
  
- ▶ Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Überschuldungsstatus werden bestimmt durch das Unternehmenskonzept sowie die daraus abgeleitete Fortbestehensprognose.
  
- ▶ Der angesetzte Wert der einzelnen Vermögensgegenstände darf niemals den Barwert der zuzuordnenden zukünftigen Einzahlungsüberschüsse übersteigen.
  
- ▶ Auch gesamthaft sollte eine Plausibilisierung der Werte über eine (näherungsweise) Unternehmensbewertung erfolgen, die u. E. sachgerecht mit einer Multiplikatormethode durchzuführen ist.

# Kontakt

---



## Matthias Beck

Partner

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mergenthalerallee 10-12  
65760 Eschborn

Tel.: +49 (6196) 996 27935

Fax.: +49 (6196) 996 28148

[matthias.beck@de.ey.com](mailto:matthias.beck@de.ey.com)